

Datenschutzbestimmungen für die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW in Schulen

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung in LOGINEO NRW ist die Schulleiterin/der Schulleiter.

2. Umfang und Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung in LOGINEO NRW erfolgt ausschließlich auf der Basis die Verarbeitung erlaubender Rechtsvorschriften oder wirksamer Einwilligungserklärungen.

Die Verarbeitung auf den Servern im kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) erfolgt auf Basis einer schriftlichen Beauftragung durch die verantwortliche Stelle gemäß § 11 Datenschutzgesetz NRW.

Das Verfahren zur automatisierten Verarbeitung der Daten ist in einem Verzeichnissesverzeichnis dokumentiert.

Für kommunales Schulpersonal sowie Nicht-Landespersonal finden ggf. abweichende Rechtsgrundlagen Anwendung. In vom Land NRW beauftragten Instanzen erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Nutzerinnen und Nutzern aus diesem Personenkreis auf Basis deren Einwilligungserklärung, sofern der Arbeitgeber keine anderen Rechtsnormen zugrunde gelegt hat.

Folgende personenbezogenen Daten werden in der Basis-IT-Infrastruktur verarbeitet:

2.1 Daten, die auf Basis des Schulgesetzes NRW und der nachrangigen Verordnungen VO-DV I und VO-DV II erhoben werden

- Name, Vorname
- Kurzbezeichnung Name (Lehrkräfte, Landesbedienstete)
- Identnummer (Lehrkräfte, Landesbedienstete) oder eindeutige Nutzerkennung
- Schülernummer / Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- Geburtsdatum (Schülerinnen und Schüler)
- Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anschrift, Telefon, Fax, private E-Mail-Adresse) (Schülerinnen und Schüler)
- schulische bzw. dienstliche E-Mail-Adresse
- Rolle (z. B. Lehrer, Schüler, ...)
- Gruppenzugehörigkeit (z. B. Klasse, Kurs, AG, Schulleitung, ...)

Darüber hinaus können auf dieser Rechtsgrundlage Dokumente verarbeitet werden, die folgende Daten enthalten:

- pädagogische Inhaltsdaten (z. B. Arbeitsergebnisse, Hausaufgaben, ...)
- Organisations- bzw. Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, schulform- bzw. schulstufenspezifische Zusatzdaten, (z. B. Zeugnislisten, Notenlisten, Anwesenheitslisten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Unterlagen über die Klassenführung, Wortzeugnisse, Förderpläne, Dokumente im Umfeld der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, Protokolle von Konferenzen und Elterngesprächen, Vereinbarungen, ...)
- Daten zur Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs, zur Durchführung des Unterrichts, zur Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten sowie zur Lehrerbildung (z. B. Dokumente zur Unterrichts- und Vertretungsplanung, Protokolle von Gesprächen und Konferenzen, Beschlüsse, Dokumente im Umfeld der Beurteilung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung, ...)

2.2 Daten, die auf Basis des Datenschutzgesetzes erhoben werden

- Protokolldaten (zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlagen, z. B. Zeitpunkte von Log-in und Log-off, IP-Adresse) gem. §10 DSGVO NRW

2.3 Daten, die in Anlehnung an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes erhoben werden

- Verkehrsdaten (Datum und Uhrzeit, Absender- und Empfängeradresse, Message-ID, Nachrichtengröße, Betreff) in Anlehnung an §100 TKG

3. Datensicherheit

Die Datensicherheit der in der Basis-IT-Infrastruktur verarbeiteten Daten wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Dazu gehören u. a.:

- Betrieb der Server in einer BSI-konformen Umgebung im kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Kamp-Lintfort
- ausschließlich geschützte, verschlüsselte Verbindungen zu den Servern im KRZN
- Daten-SAFE mit Online-Editor für die Ablage und Bearbeitung von Dokumenten mit sensiblen Daten (z. B. Dokumente im Umfeld der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, ...)
- Personen, die Zugang zu Protokoll- und Verbindungsdaten haben, sind besonders auf die Sensibilität dieser Daten hingewiesen und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Alle Maßnahmen zur Datensicherheit der Basis-IT-Infrastruktur sind in einem Sicherheitskonzept durch das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) dokumentiert.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

Eine Datenübermittlung erfolgt allein an berechtigte Dritte auf Basis gültiger Rechtsbestimmungen oder wenn die einzelne Nutzerin oder der einzelne Nutzer der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat.

Zum Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch Polizeibehörden oder zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen des Staatsschutzes kann eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorliegen, der die Daten verarbeitende Stelle im Einzelfall nachzukommen hat.

5. Fristen für die Löschung der erhobenen Daten

5.1 Daten, die auf Basis des Schulgesetzes (SchulG NRW) und der nachrangigen Verordnungen VO-DV I und VO-DV II erhoben werden

Die Fristen für die Löschung von personenbezogenen Daten, die auf Basis des Schulgesetzes NRW erhoben werden, sind in den Verordnungen VO DV I (Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten) und VO DV II (Daten von Lehrerinnen und Lehrern) geregelt.

5.1.1 Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern gem. §9 VO-DV I

schulorganisatorische Daten: Aufbewahrungsfrist 10 Jahre
alle übrigen Daten: Aufbewahrungsfrist 5 Jahre

Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5.1.2 Daten von Lehrerinnen und Lehrern gem. §9 VO-DV II

Aufbewahrungsfrist: maximal 5 Jahre

Die Aufbewahrungsfrist beginnt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dateien abgeschlossen worden sind oder die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

5.2 Daten, die auf Basis des Datenschutzgesetzes (DSG NRW) oder in Anlehnung an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhoben werden (Protokoll- und Verkehrsdaten)

Die automatische Löschung von Protokoll- und Verkehrsdaten erfolgt nach einer Aufbewahrung von 7 Tagen, sofern keine weiteren Verfahren eine Sperrung oder Ausleitung der Daten – z. B. bei Missbrauchsverdacht oder Straftatbestand – erfordern.

5.3 Daten, die auf freiwilliger Basis erhoben wurden

Eine durch eine Nutzerin oder einen Nutzer erteilte Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar. Nutzerinnen und Nutzer wenden sich im Falle eines gewünschten Widerrufs an die Leitung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.

E-Mails können durch Leeren des Papierkorbs der E-Mailkomponente von den Nutzerinnen und Nutzern jederzeit selbständig unwiderruflich gelöscht werden.

6. Kenntnisnahme

Hiermit nehme ich oder meine gesetzliche Vertretung diese „Datenschutzbestimmungen für die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW in Schulen“ zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen